

Ergänzungsbeiträge-Satzung
der Stadt Günzburg
vom 20. November 1989
(amtlich bekanntgemacht am 21. November 1989)
in der seit 01. Januar 2002 geltenden Fassung

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung	1
§ 2 Beitragstatbestand	2
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld.....	2
§ 4 Beitragsschuldner.	2
§ 5 Beitragsmaßstab	3
§ 6 Beitragssätze	4
§ 7 Vorauszahlungen	4
§ 8 Fälligkeit.....	4
§ 9 Sonstige Pflichten der Beitragsschuldner	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Die Stadt Günzburg erläßt aufgrund des Art. 5 Kommunalabgabengesetz folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Günzburg vom 20. November 1989 genehmigte Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlage:

§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung

Die Stadt Günzburg erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung und Verbesserung der zur Schmutzwasserreinigung dienenden Einrichtungen in der Sammelkläranlage an der Dillinger Straße gemäß den vom Ing.-Büro Dippold und Gerold am 20. Januar 1986 aufgestellten und vom Landratsamt Günzburg am 29. Januar 1987 genehmigten Plänen.

Diese Maßnahme besteht im wesentlichen aus folgenden Bauwerken:

- 1 Rechengebäude
- 2 Belebungsbecken
- 2 Zwischenklärbecken
- 1 Schlammbehandlungsgebäude

1 Anlage zur Gasverdichtung und Gasverwertung :

1 Gasbehälter

1 Voreindicker und 1 Nacheindicker

1 Fäkalschlammsilo

1 Auslauf-Meßschacht und

1 Hochwasserpumpwerk

1 weiteres Betriebsgebäude mit zentraler Schaltanlage.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

- für bebaute und bebaubare Grundstücke,
- für gewerblich genutzte und gewerblich nutzbare Grundstücke,
- für Grundstücke, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, und
- für Grundstücke, bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat.

Die vorstehend genannten Grundstücke unterliegen der Beitragspflicht, wenn für sie nach den §§ 4 und 4a der Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluß an die erweiterte Sammelkläranlage (§ 1) besteht oder wenn sie an die erweiterte Sammelkläranlage (§ 1) tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Der Beitragspflicht nach dieser Satzung unterliegen nur die Grundstücke (§ 2), für die beim Abschluß der in § 1 bezeichneten Maßnahmen das Recht zum Anschluß an die städt. Entwässerungsanlagen schon besteht. Diese Beitragspflicht entsteht, wenn

- die Erweiterung und Verbesserung der Sammelkläranlage (§ 1) tatsächlich beendet sind und
- beim jeweils anschlussberechtigten Grundstück auch die Möglichkeit gegeben ist, der nach § 1 erweiterten und verbesserten Sammelkläranlage Abwasser zuzuführen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der zulässigen Geschoßfläche berechnet.

(2) Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Bebauungsplan oder Bebauungsplanentwurf zu ermitteln, wenn aus ihm allein oder in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung das Maß der zulässigen Nutzung entnommen werden kann.

Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ist die zulässige Geschoßfläche dadurch zu ermitteln, daß die Baumassenzahl mit der jeweiligen Grundstücksfläche vervielfacht und das Ergebnis durch 3,5 geteilt wird.

Ist im Einzelfall eine größere Geschoßfläche zugelassen worden; ist diese anzusetzen. Kann im Einzelfall die zugelassene Geschoßfläche nicht erreicht werden, so ist nur die tatsächlich erreichbare Geschoßfläche anzusetzen.

(3) Wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile eine Bebauungsplanung im Sinn des Abs. 2 nicht vorliegt, ist die zulässige Geschoßfläche nach den §§ 34 Baugesetzbuch und 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung zu ermitteln. Läßt sich ein Grundstück keiner der in § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung vorgesehenen Gebietsarten zuordnen, sind die in dieser Vorschrift für Mischgebiete festgelegten Geschoßflächenzahlen anzuwenden.

Ergibt sich hierbei eine Baumassenzahl, so ist die zulässige Geschoßfläche dadurch zu ermitteln, daß die Baumassenzahl mit der jeweiligen Grundstücksfläche vervielfacht und das Ergebnis durch 3,5 geteilt wird.

Ist auf einem Grundstück eine größere Geschoßfläche zugelassen worden, so ist diese anzusetzen. Kann auf einem Grundstück die an sich zulässige Geschoßfläche nicht erreicht werden, so ist nur die tatsächlich erreichbare Geschoßfläche anzusetzen.

(4) Bei Grundstücken im Außenbereich wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche angesetzt. Ist auf einem Grundstück jedoch eine größere Geschoßfläche zugelassen worden, so ist diese anzusetzen. Wenn auf einem Grundstück die nach Satz 1 anzusetzende Geschoßfläche nicht erreicht werden kann, so ist nur die tatsächlich erreichbare Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Die Regelung des Abs. 4 gilt entsprechend, wenn auf einem Grundstück eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder wenn die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

§ 6 Beitragssätze ¹

(1) Der Beitrag beträgt 0,30 € je Quadratmeter zulässige Geschoßfläche.

(2) Wenn auf einem Grundstück eine der nachstehend genannten Betriebsarten zulässig ist, wird zu dem Beitrag nach Abs. 1 folgender Zuschlag je Quadratmeter Geschoßfläche erhoben:

Brauerei:	2,43 €
Chemiewerk mit Peroxidherstellung:	7,93 €
fleischverarbeitende Industrie:	3,45 €
Milchwerk:	2,18 €

§ 7 Vorauszahlungen

Bis zum Entstehen der Beitragsschuld (§ 3) können Vorauszahlungen erhoben werden.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Sonstige Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Veränderungen unverzüglich zu melden, die sich auf die Höhe der Beitragsschuld auswirken. Die Beitragsschuldner haben über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten ²

Diese Satzung tritt mit dem 11. August 1988 in Kraft. Sie ersetzt gleichzeitig die Ergänzungsbeitrags-Satzungen vom 2. August 1988 und vom 21. Februar 1989.

¹) § 6 geändert mit Wirkung ab 1.1.2002 durch die zur Umstellung der städtischen Abgaben auf Euro erlassenen Ortsvorschriften vom 25.10.2001, im Rathaus niedergelegt am 25.10.2001 und Niederlegung bekanntgemacht auf Seite 29 der Günzburger Zeitung vom 29.10.2001

²) Betrifft die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung; das Inkrafttreten von Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungs-Satzung!